

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 16.09.2019

Drucksache Nr. **2019/164**
Federführung Fachbereich Liegenschaften
und Wohnungsbau
Sachbearbeiter Armin Bauser
Stand 08.07.2019
Aktenzeichen 855
Mitwirkung

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Jagdgenossenschaft Wangen im Allgäu

Beschlussvorschlag

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wangen im Allgäu wird auf den 8. Oktober 2019 einberufen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat) für sechs Jahre zu. Sollten in der Jagdgenossenschaftsversammlung Abweichungen von der jetzt vorliegenden Satzung beschlossen werden, so behält sich der Gemeinderat die Übernahme der Verwaltung einer späteren Zustimmung vor.
3. Als Versammlungsleiter wird Herr Oberbürgermeister Michael Lang, als Schriftführer Herr Armin Bauser, bestimmt.
4. Die Aufgaben des Gemeindevorstands werden auf den Oberbürgermeister übertragen. In der Hauptsatzung ist dies bereits seit 2003 geregelt.

Sachdarstellung

Nach § 15 Abs. 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes für Baden-Württemberg bilden die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft. Nach § 15 Abs. 3 des JWMG wird die Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 05.05.2003 wurde die Vorstandschaft und die Verwaltung des Jagdbezirks Wangen auf den Gemeinderat übertragen. Gem. § 15 Abs. 7 i. V. m. § 17 Abs. 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes kann die

Verwaltung der Jagdgenossenschaft nun längstens für die Dauer von sechs Jahren auf den Gemeinderat übertragen werden.

Zu den Aufgaben des Jagdvorstands gehört u. a. die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung. Das hierzu erforderliche Mitgliederverzeichniss (Jagdkataster), in dem die einzelnen Jagdgenossen und ihre bejagbaren Flächen aufzulisten sind, wurde von der Verwaltung bereits in Auftrag gegeben und wird vom Büro für Vermessung und Geoinformation Klein und Leber GbR derzeit aktualisiert.

Das neue Jagdrecht erfordert auch eine Anpassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Wangen im Allgäu vom 14.08.2003. Wesentliche Änderungen sind:

- Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan; Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Jagdgenossenschaft und Pächter notwendig
- Jagdgenossenschaft zukünftig pachtfähig; dient der besseren Reviergestaltung
- Mindestpachtdauer verkürzt auf 6 Jahre
- Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat längstens für 6 Jahre möglich; danach Neubeschluss notwendig.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf orientiert sich an dem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetags. In dem Entwurf wird davon ausgegangen, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung die Verwaltung des Jagdbezirks an die Stadt überträgt. Sollte die Versammlung eine Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft beschließen, hätte der von der Versammlung zu wählende Vorstand die Aufgabe, der Versammlung eine entsprechende Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da auch die Stadt Wangen i. A. Eigentümer bejagbarer Flächen und somit Jagdgenosse ist, ist die Zustimmung des Gemeinderats zu der geänderten Satzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Satzung der Jagdgenossenschaft Wangen im Allgäu

